



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung selbständiger Freelancer als Models und Messehostessen/-hosts durch die Schöne Leistung - Beautiful People Agentur Wilbertz & Wolan GbR, nachfolgend Agentur. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und finden auf alle Verträge zwischen der Agentur und dem Freelancer Anwendung. Abweichende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Freelancers werden nur wirksam, wenn die Agentur diesen vorher schriftlich zugestimmt hat.

1. Auftragserteilung

Der Freelancer hat weder einen Anspruch darauf, dass ihm die Agentur einen Auftrag erteilt, noch ist er zur Annahme eines Auftrages verpflichtet. Die Vermittlung des Freelancers durch die Agentur erfolgt auf der Grundlage von Einzelaufträgen, in denen die jeweiligen Auftragskonditionen verbindlich festgelegt werden. Hierzu übersendet die Agentur dem Freelancer ein entsprechendes Auftragsangebot, das neben den auszuhandelnden Auftragskonditionen auch weiterführende Informationen über den geplanten Einsatz enthält. Die verbindliche Annahme des Auftrages ist von dem Freelancer in Textform zu bestätigen.

2. Kündigung & Stornierung

Die Aufträge können von jedem Vertragsteil ordentlich mit einer Frist von drei Tagen zum Ablauf des letzten Tages der Frist gekündigt werden. Der Tag des Zugangs der Kündigung wird bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung vor Einsatzbeginn ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern jedoch das Auftragsverhältnis zwischen der Agentur und dem Kunden vorzeitig beendet oder storniert wird, ist die Agentur berechtigt, den Einzelauftrag des Freelancers entsprechend zu kündigen bzw. zu stornieren. In diesen Fällen hat der Freelancer keinen Anspruch auf Aufwendungs- oder Schadenersatz. Kündigungen bzw. Stornierungen müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit in Textform erfolgen.

3. Pflichten des Freelancers

Der Freelancer hat den Auftrag bei dem Kunden selbständig und unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Fachliche und organisatorische Vorgaben des Kunden sind insoweit zu beachten, als diese für eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

Ist der Freelancer an der Durchführung eines Auftrages verhindert, hat er dies der Agentur unverzüglich – vorab telefonisch – unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung mitzuteilen. Die Agentur ist berechtigt, auch bei einer nur vorübergehenden Verhinderung des Freelancers den Auftrag fristlos zu kündigen bzw. zu stornieren und den Auftrag anderweitig zu vergeben. Auch in diesen Fällen hat der Freelancer keinen Anspruch auf Aufwendungs- oder Schadenersatz.

Sofern der Freelancer nicht oder verspätet am Einsatzort erscheint, ist die Agentur berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500€ zu fordern. Die Vertragsstrafe wird auch verwirkt, wenn der Freelancer den Auftrag ohne wichtigen Grund vorzeitig beendet. Etwaige Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben hiervon unberührt.

Mit Annahme eines Auftrages bestätigt der Freelancer, dass er regelmäßig auch für andere Auftraggeber selbstständig tätig ist und hieraus Einkünfte erzielt. Stellt sich heraus, dass der Freelancer entgegen seiner Angaben keine anderweitigen Auftraggeber bzw. Einkünfte hat und wird das Auftragsverhältnis mit der Agentur aus diesem Grunde als sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtiges Beschäftigungsverhältnis eingestuft, so ist der Freelancer verpflichtet, der Agentur die von ihr zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuer zu erstatten. Weiterführende Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben hiervon unberührt.

4. Betriebs(haftpflicht)versicherung

Der Freelancer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Versicherung zu unterhalten, die das Risiko etwaiger Schäden, die der Freelancer bei der Auftragsdurchführung bei dem Kunden oder Dritten verursacht, abdeckt. Ein Versicherungsschutz über die Agentur besteht nicht. Auf Verlangen der Agentur hat der Freelancer das Bestehen einer entsprechenden Versicherung nachzuweisen.

5. Abrechnung

Nach Beendigung des Auftrages rechnet der Freelancer seine Leistungen ab und übersendet der Agentur eine den steuerlichen Anforderungen genügende Schlussrechnung. (Rechnungsdatum, fortlaufende Rechnungsnummer, Steuer-Nummer, Zweck der Tätigkeit, Zeitraum der Tätigkeit). Ein Anspruch auf Vorschuss- oder Abschlagszahlungen besteht grundsätzlich nicht. Einzelheiten bleiben den jeweiligen Einzelaufträgen vorbehalten.

6. Wettbewerbstätigkeit & Kundenschutzklausel

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht. Der Freelancer verpflichtet sich jedoch, für Kunden der Agentur nur auf der Grundlage eines zwischen ihm und der Agentur geschlossenen Vertrages tätig zu werden, es sei denn, dass er von einem anderen Unternehmen an den Kunden vermittelt wird. Der Freelancer wird mit den Kunden der Agentur keine eigenen Vertragsverhältnisse begründen. Der Kundenschutz wirkt auch nach Beendigung des Auftrages für zwei Jahre fort. Die Agentur ist berechtigt, für jeden Verstoß gegen die Kundenschutzklausel eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR zu fordern. Etwaige Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben hiervon unberührt.

7. Geheimhaltung

Der Freelancer wird über alle Vorgänge und betriebliche Angelegenheiten der Agentur, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, interne Absprachen und Auftragskonditionen, gegenüber Kunden und Dritten strengstes Stillschweigen bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung weiter fort. Die Agentur ist berechtigt, für jeden Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR zu fordern. Etwaige Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben hiervon unberührt.

8. Verwendung von Daten, Bild- und Filmmaterial

Die Agentur ist berechtigt, die betriebs- und personenbezogenen Daten des Freelancers und das von diesem übermittelte Bild- und Filmmaterial unentgeltlich zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, insbesondere das Bild- und Filmmaterial zu bearbeiten und zu verändern und für eigene Werbe und Präsentationszwecke zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veröffentlichen. Der Freelancer versichert, dass ihm das alleinige und ausschließliche Nutzungsrecht an dem übermittelten Bild- und Filmmaterial zusteht und durch die vorstehend geschilderte Verwendung des Bild- und Filmmaterials durch die Agentur keine Schutzrechte (insbesondere Urheber-, Wettbewerbs-, Lizenzrechte) Dritter verletzt werden. Sollte die Agentur wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, so ist der Freelancer der Agentur zum Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz beinhaltet auch die notwendigen Rechtsverteidigungskosten der Agentur und Schäden, die der Agentur infolge von Duldungs- und Unterlassungspflichten entstehen.

9. Haftung der Agentur

Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, haftet die Agentur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Schadenersatz jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Vorstehende gilt entsprechend für Schäden, die von Gehilfen oder Erfüllungsgehilfen der Agentur verursacht werden. Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss und sonstige Pflichtverletzungen.

10. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Agentur. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und der auf Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Verträge ist – soweit rechtlich zulässig – der Geschäftssitz der Agentur.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag gleichwohl wirksam. Soweit eine oder mehrere Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke entsprechend.